



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Umlaufsverordnung vom Teschner kais. kön. Kreisamte [Dat.]
Brünn am 3. April 1833. Nro 35. 2826/163., Die Mühlgesetze,
insbesondere die Getreidereinigungsvorschriften, sind streng
zu handhaben.**

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

2

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

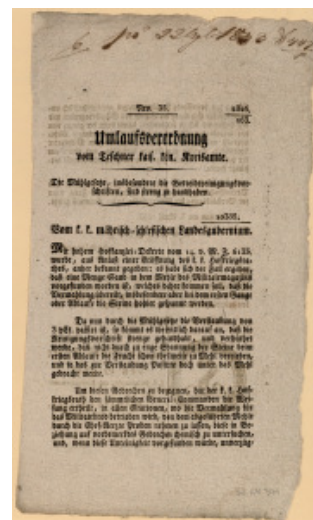
SZ NO 00374

Data wydania oryginału

[1833]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



6. No 2246 1833 8447
Nro. 35. 2826.
163.

Umlaufsverordnung vom Teschner kais. kön. Kreisamte.

Die Mühlgesetze, insbesondere die Getreidereinigungsvorschriften, sind streng zu handhaben.

10385.

Vom k. k. mährisch-schlesischen Landesgubernium.

Mit hohem Hofkanzlei-Dekrete vom 14. v. M. Z. 6133. wurde, aus Anlaß einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes, anher bekannt gegeben: es habe sich der Fall ergeben, daß eine Menge Sand in dem Mehle des Militairmagazins vorgefunden worden ist, welches daher kommen soll, daß die Vermahlung übereilt, insbesondere aber bei dem ersten Gange oder Ablaufe die Steine hohler gespannt werden.

Da nun durch die Mühlgesetze die Verstaubung von 3 pCt. passirt ist, so kommt es wesentlich darauf an, daß die Reinigungsvorschrift strenge gehandhabt, und verhütet werde, daß nicht durch zu enge Spannung der Steine beim ersten Ablaufe die Frucht schon theilweise zu Mehl verrieben, und so das zur Verstaubung Passirte doch unter das Mehl gebracht werde.

Um diesen Gebrechen zu begegnen, hat der k. k. Hofkriegsrath den sämtlichen General-Commanden die Weisung ertheilt, in allen Stationen, wo die Vermahlung für das Militairbrod betrieben wird, von dem abgeführten Mehle durch die Chef-Aerzte Proben nehmen zu lassen, diese in Beziehung auf vorbemerkttes Gebrechen chemisch zu untersuchen, und, wenn diese Unreinigkeit vorgefunden würde, unverzüg-

lich an das betreffende Kreisamt wegen gemeinschaftlich unparthenischer Erhebung der Schuld des Schuldtragenden und des Schadens sich zu verwenden, damit dann der ganze, von den betreffenden Müllern gesetzwidrig verunreinigte Mehlvorrath auf Kosten des Schuldtragenden zum Viehfutter veräußert, derselbe zum Ersatze verhalten, und von Seite der politischen Behörde gegen ihn die gesetzliche Strafe verhängt werde.

Das Kreisamt wird hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung in einem derlei vorkommenden Falle, dann zur Verständigung der Müllerzünfte, in die Kenntniß gesetzt.

Brünn am 3. April 1833.

A u e r s p e r g.

H ö c h s m a n n.

Von dieser hohen Befehlung werden die Amtsbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen, dann Verständigung bei auf den unterhabenden Amtsbecken befindlichen Müller, in Kenntniß gesetzt.

Zeschen am 16. April 1833.



Anton Alois Edler
von Gläßer

k. k. Subernialrath und Kreishauptmann

Hermann Pokorny,

k. k. Kreissekretair.